

# Allgemeine Garantiebedingungen für die Inanspruchnahme der 9flats Mietsachschadengarantie

Stand: 15. September 2011

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle über das Internetportal <http://www.9flats.com> (im Folgenden „9flats.com“ genannt) abgewickelten Buchungen von auf 9flats.com inserierten Unterkünften. Die Garantieleistungen der 9 Flats GmbH werden in den folgenden Ziffern 1-15 abschließend beschrieben.

## 1 Garantiegeber

- 1.1 Auf Grundlage eines zwischen der **9 Flats GmbH** (im Folgenden „**Garantiegeber**“ genannt) und der **Zurich plc** (im Folgenden „**Versicherer**“ genannt) abgeschlossenen Versicherungsvertrages zur Mietsachschadendeckung gewährt der Garantiegeber nachrangig zu einer bestehenden eigenen Privathaftpflichtversicherung des Mieters eine Garantie für Mietsachschaden entsprechend den nachstehenden Bedingungen und in den Grenzen des gültigen Versicherungsvertrages.

## 2 Garantienehmer

- 2.1 Garantienehmer sind ausschließlich diejenigen Personen, welche in einer über das Portal 9flats.com generierten Buchungsbestätigung namentlich als „Mieter“ und „Vermieter“ aufgeführt sind (im Folgenden „Garantienehmer“ genannt).
- 2.2 Garantienehmer können ausschließlich Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sein.

## 3 Räumlicher Geltungsbereich des Garantieschutzes

Die 9flats Garantie gilt weltweit für sämtliche über 9flats.com vermietete oder angemietete Unterkünfte.

## 4 Zeitlicher Geltungsbereich des Garantieschutzes

Der Schutz der unter diesem Vertrag gewährten Garantie gilt während des in der über 9flats.com generierten Buchungsbestätigung aufgeführten Mietzeitraums, wobei der Schutz frühestens mit dem Einzug des Mieters in die gebuchte Unterkunft beginnt und spätestens mit seinem Auszug endet.

## 5 Personeller Geltungsbereich des Garantieschutzes

Die 9flats Garantie erfasst ausschließlich Schadensereignisse, welche vom Mieter selbst herbeigeführt werden.

## 6 Sachlicher Geltungsbereich/Inventarliste

- 6.1 Die Garantie erfasst die gesetzliche Haftpflicht des Mieters aus der Beschädigung von über 9flats.com gebuchten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie dem dazugehörigen mit gemietetem und in der Inventarliste nach Ziffer 6.3 erfassten Hausrat (Mietsachschäden).
- 6.2 Die Garantie erfasst ausschließlich Beschädigungen an derjenigen Unterkunft, welche in der jeweiligen Buchungsbestätigung bezeichnet ist.
- 6.3 Inventargegenstände sind von der Garantie nur erfasst, wenn der Vermieter vor Beginn des in der Buchungsbestätigung festgelegten Mietzeitraums eine vollständige Liste des in der jeweiligen Unterkunft enthaltenen Inventars übermittelt hat und soweit sie Gegenstand der vorbezeichneten Inventarliste waren. Nachträgliche Ergänzungen werden nicht berücksichtigt.

## 7 Ausschlüsse und Beschränkungen

- 7.1 Ausgeschlossen ist ein Ersatz für:
- a) Schäden an Gegenständen, welche nicht in der Inventarliste gemäß Ziffer 6.3 dieser allgemeinen Garantiebedingungen enthalten waren.
  - b) Haftpflichtansprüche wegen:
    - ba) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
    - bb) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
    - bc) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
    - bd) Schäden in Folge von Schimmelbefall;
  - c) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
  - d) Schäden im Zusammenhang mit dem Abhandenkommen von Sachen
  - e) Schäden an zu gewerblichen Zwecken gemieteten Räumen/Inhalt
  - f) gegenseitigen Ansprüche zwischen den Mietern und dem Versicherungsnehmer
- 7.2 Unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse und der Zahl der Gäste während der Laufzeit eines Garantievertrages ist die vom Garantiegeber nach diesen Garantiebedingungen erstattete Höchstsumme pro Buchung und Aufenthalt auf einen Betrag von **EUR 500.000,00** (in Worten: fünfhunderttausend Euro) begrenzt.

## 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Schadensfalls

- 8.1 Sowohl Mieter als auch Vermieter sind verpflichtet
- a) alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
  - b) auf Verlangen von 9flats.com binnen 5 Tagen jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Schadensfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen sowie erforderliche Originalbelege (z.B. Kaufbelege) und sonstige geeignete Nachweise einzureichen.

- 8.2 Darüber hinaus ist der Vermieter verpflichtet, den Schaden gegenüber der **9 Flats GmbH, Lerchenstraße 16a, 22767 Hamburg** spätestens 5 Tage nach dem Check-out schriftlich anzuzeigen, wobei eine Meldung per E-Mail (**support@9flats.com**) oder Telefon (+49 (30) 98 321 67 99) Form wahlend ist. Sobald durch 9flats ein Formular zur Verfügung gestellt wird, ist dieses bei der Schadensmeldung zu verwenden.
- 8.3 Wird eine der oben genannten oder der jeweils zusätzlichen Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer - und damit auch der Garantiegeber - von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Garantienehmers entspricht. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Garantiegebers gehabt hat, es sei denn, dass der Garantiennehmer arglistig gehandelt hat.

## 9 Auszahlung der Entschädigung und Anspruchsberechtigung

- 9.1 Soweit der Entschädigungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter vom Versicherer dem Grunde und der Höhe nach anerkannt wird, werden die Garantieleistungen unmittelbar vom Versicherer an den Vermieter ausgezahlt.

## 10 Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte

- 10.1 Haben die Garantiennehmer Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der vom Versicherer Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten.
- 10.2 Der Garantiennehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Garantiegeber soweit erforderlich mitzuwirken.
- 10.3 Verletzt ein Garantiennehmer vorsätzlich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Nachteile wirken zu Lasten des Garantiennehmers auch im Verhältnis zum Garantiegeber
- 10.4 Steht einem Garantiennehmer ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Vertrages mit dem Garantiegeber Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

## 11 Besondere Verwirkungsründe, Verjährung

- 11.1 Der Versicherer und in Folge dessen auch der Garantiegeber ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Garantiennehmer (Mieter oder Vermieter)
- a) den Garantiefall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, oder
  - b) den Garantiegeber oder den Versicherer arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- 11.2 Der Anspruch auf Garantieleistung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch des Vermieters gegen den Mieter entstanden ist und dem Vermieter bekannt war bzw. bekannt sein musste. Ist ein Anspruch beim Garantiegeber angemeldet worden, ist die Verjährung solange gehemmt, bis dem Anmeldenden die Entscheidung des Versicherers zugegangen ist.

## 12 Nachrangigkeit der Garantieleistung („Subsidiarität“)

SOWEIT DURCH DEN GARANTIENEHMER IM GARANTIEFALL EINE ENTSCHÄDIGUNG AUS ANDEREN GARANTIE- ODER VERSICHERUNGSVERTRÄGEN BEANSPRUCHT WERDEN KANN, GEHEN DIESE LEISTUNGSVERPFLICHTUNGEN VOR. DIES GILT AUCH DANN, WENN IN EINEM DIESER VERTRAGSVERHÄLTNISSE EBENFALLS EINE NACHRANGIGE HAFTUNG VEREINBART IST.

## 13 Ansprüche gegen Dritte

- 13.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über.
- 13.2 Sofern erforderlich, ist der Garantiennehmer verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an den Versicherer abzutreten.

## 14 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- 14.1 Gerichtsstand für beide Parteien ist, soweit gesetzlich zulässig, Berlin.
- 14.2 Verlegt ein Garantiennehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder ist sein bzw. ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherer zuständig. Es gilt deutsches Recht.

## 15 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der Garantiennehmer und des Garantiegebers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).